

II-14951 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 7137/J

1994-10-13

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

betreffend Tierversuchseinrichtungen

In genehmigten Tierversuchseinrichtungen werden einerseits selbst Versuchstiere gezüchtet und anderseits Tiere gleichsam auf "Vorrat" jahrelang gehalten, ohne zu einem Versuch herangezogen zu werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Was passiert mit Versuchstieren nach Abschluß des Versuchsvorhabens, wenn dieses nicht mit dem Tod des Versuchstieres endet und keine starke Beeinträchtigung nach § 11 (4) TVG 1988 vorliegt?
2. Stimmt die Annahme, daß Versuchstiere, ausgenommen jene nach § 11 (4) und (6) TVG 1988, bis zu ihrem völligen Verbrauch für weitere Versuche eingesetzt werden?
3. Angenommen ein Kaninchen wird innerhalb eines Kalenderjahres das zweite Mal für einen Pyrogentest verwendet. Wird in solchen Fällen
 - a) dieser Versuch abermals gemeldet und
 - b) das Kaninchen einmal oder zweimal für die statistische Erfassung gezählt?
4. Inwieweit kann aus wissenschaftlicher, methodischer, aber auch aus ethischer Sicht ein Tier, das einem bestimmten Versuch unterzogen wurde, für weitere gleiche bzw. ähnliche Versuche - und wie oft - bzw. für gänzlich andere Versuche herangezogen werden?
5. Wie wird hier in der Praxis vorgegangen?
6. Was passiert mit Versuchstieren, die nach § 11 (4) TVG 1988 für andere Versuchsvorhaben nicht mehr verwendet werden dürfen und an denen auch keine Folgeversuche, bei denen der Tod des Tieres eintritt, solange die allgemeine Betäubung anhält, vorgenommen werden können, die aber auch nicht nach § 11 (6) unverzüglich getötet werden?

7. Um wieviele wie in Frage 6 angeführten Fälle handelte es sich dabei jeweils in den Jahren 1990, 1991, 1992 und 1993?
8. Sind diese Tiere weiter in einer Tierversuchseinrichtung untergebracht?
 - a) Wenn ja, warum?
 - b) Wenn nein, wo werden diese aus einer Tierversuchseinrichtung entlassenen Tiere untergebracht?
9. Wie ist der Umstand zu rechtfertigen, daß Tiere gleichsam auf Vorrat oft jahrelang in Tierversuchseinrichtungen gehalten werden, ohne daß sie zu Versuchen benötigt werden?
10. Welche Kosten entstehen für die universitären Einrichtungen durch die oft jahrelange Unterbringung von Tieren in Tierversuchseinrichtungen, die für keine Versuche herangezogen werden?
11. Gibt es zwischen den Tierversuchseinrichtungen, auch zwischen privaten und staatlichen, einen Handel mit Versuchstieren, also Kauf/Ankauf, Austausch, Geschenk, insbesondere in Fällen, wo eine Einrichtung "ihre" Tiere bis auf weiteres nicht benötigt?
12. Inwieweit ist der Kauf/Verkauf/Tausch/das Geschenk etc. von gezüchteten Tieren aus Tierversuchseinrichtungen geregelt?
13. Gibt es einen zeitlichen Rahmen dafür, wie lange ein Tier in einer Tierversuchseinrichtung gehalten werden darf, ohne daß es einem Versuch zugeführt wird?
14. Ab welchem bzw. bis zu welchem Zeitpunkt gilt ein Tier als ein Versuchstier und unterliegt dem TVG 1988?
15. Wird mit der Genehmigung einer Tierversuchseinrichtung automatisch gleichzeitig auch eine Genehmigung zur Zucht und Eigenzucht von Versuchstieren erteilt?
16. Wer erteilt die Genehmigung zur Zucht und Eigenzucht von Versuchstieren?
17. Unterliegt die Zucht und Eigenzucht von Versuchstieren in Tierversuchseinrichtungen auch der Überwachung durch die Kommission lt. §12 TVG 1988?
18. Nach welchen Kriterien/Richtlinien wird die Zucht von Versuchstieren in den Tierversuchseinrichtungen überprüft?
19. Werden Tierversuche, die nicht genehmigungspflichtig, aber meldepflichtig sind (nach § 9 TVG 1988) auch bei der Erfassung nach § 15 und bei der statistischen Erfassung nach §16 mitberücksichtigt?
20. Sind Tierversuche zu Ausbildungszwecken nach § 8 TVG 1988 genehmigungspflichtig oder lediglich nach § 9 meldepflichtig?

21. Gibt es Tierversuche, die weder genehmigungspflichtig noch meldepflichtig sind? Wenn ja, welche Art von Tierversuchen ist das?
22. Befinden sich in Tierversuchseinrichtungen Tiere, an denen Behandlungen durchgeführt werden, die nicht als Tierversuche im Sinne des § 2 TVG 1988 bewertet werden und somit nicht dem TVG 1988 unterliegen?
23. Ist Ihre Mitte des Jahres 1992 erfolgte Weisung, nämlich bis auf weiteres keine Tierversuche an Hunden für den Bereich des BM für Wissenschaft und Forschung zu genehmigen, noch aufrecht?
 - a) Wenn nein, was hat Sie dazu bewogen, diese Weisung für Ihr Ressort wieder aufzuheben?
 - b) Wenn ja, wie ist dann der Umstand zu erklären, daß sich nach zwei Jahren noch immer Hunde auf universitären Instituten und Kliniken befinden?
 - c) Inwiefern wird von Ihrem Ressort überprüft, ob Ihrer Weisung auch Folge geleistet wird?
24. Hat es Bemühungen gegeben, die Tiere aus den (gewiß nicht artgerechten) Tierversuchseinrichtungen zu entlassen und sie einer Resozialisierung zuzuführen?
 - a) Wenn ja, in wievielen konkreten Fällen konnten Tiere resozialisiert werden?
 - b) Wenn nein, wie können Sie dann eine Dauerhaltung von Tieren in Tierversuchseinrichtungen rechtfertigen, deren Heranziehung für Tierversuche innerhalb des Ressortbereiches des Wissenschaftsministeriums verboten sind?
25. Werden die durch die Kommission lt. § 12 TVG 1988 anlässlich der mindestens einmal jährlich unangemeldet durchzuführenden Kontrolle von Tierversuchseinrichtungen festgestellten Verstöße nach § 18 TVG auch von dieser zur Anzeige gebracht?
26. Wieviele Verwaltungsübertretungen nach § 18 TVG hat es jeweils in den Jahren 1990, 1991, 1992 und 1993 gegeben?
27. Hat es in den Jahren 1990 bis 1993 gemäß § 10 TVG 1988 Widerrufungen von Genehmigungserteilungen gemäß §§ 6 bis 8 aufgrund wiederholter Strafen wegen Verwaltungsübertretungen nach § 18 TVG gegeben?
Wenn ja, bitte um Angabe der jeweiligen Zahlen.